

(Fassung vom Februar 2017)

Reglement der Ethikkommission der SGKM

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM) beschliesst:

- 1.1. Die SGKM verfügt über eine ständige Ethikkommission. Sie besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Reisespesen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit können erstattet werden.
- 1.2. Die drei Mitglieder werden von der Generalversammlung der SGKM jeweils auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die erste Amtszeit beginnt im Frühjahr 2016.
- 1.3. Die Ethik-Kommission befasst sich mit der ethischen Dimension des professionellen Handelns in der SGKM und ihrer Mitglieder. Sie stützt sich bei ihrer Arbeit auf den Ethik-Kodex der SGKM.
- 1.4. Sie ist zuständig für die Beurteilung von Anzeigen aus dem Kreis der SGKM-Mitglieder, die einen Verstoss gegen den Ethik-Kodex behaupten und die einzelne SGKM-Mitglieder oder den gesamten schweizerischen Fachbereich betreffen. Sie kann Fälle auch selber aufgreifen. Ebenso wird sie tätig auf Veranlassung der Geschäftsleitung der SGKM. Sie ist nicht zuständig für die Erstbeurteilung von Vorwürfen, die wissenschaftliches Fehlverhalten in der Fachpublikation betreffen.
- 1.5. Ihre Beratungen sind vertraulich. Sie werden durch ein Mitglied protokolliert.
- 1.6. Ist ein Mitglied wegen grosser Nähe oder zu erwartender Interessenkonflikte zu einer involvierten Person befangen, tritt es in den Ausstand. **Als Grundlage der Bewertung von grosser Nähe und möglichen Interessenkonflikten dient Kapitel 2 (Wann liegt ein Interessenkonflikt vor?) der Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten im Gesuchsverfahren des Schweizerischen Nationalfonds.** Der Anschein von Befangenheit genügt als Ausstandsgrund. Im Zweifel entscheidet die Geschäftsleitung. Müssen mehrere Mitglieder der Ethik-Kommission in einem Fall in den Ausstand treten, nominiert die Geschäftsleitung ad hoc Ersatzmitglieder, für die keine der Ausstandsgründe gelten.
- 1.7. Die Ethik-Kommission hört nach Möglichkeit den/die Beschuldigte/n an. Bei formellen Anzeigen werden, wenn möglich, beide Parteien angehört.
- 1.8. Nach Abschluss der Bestandsaufnahme berät sie mögliche Massnahmen und unterbreitet der Geschäftsleitung der SGKM einen Vorschlag. Die GL beschliesst mögliche Massnahmen.
- 1.9. Die Vorschläge können folgende Massnahmen beinhalten:
 - a) Das Verfahren wird niedergeschlagen;
 - b) Die beschuldigte Person wird ermahnt;
 - c) Die beschuldigte Person wird ermahnt; mit Information an den Arbeitgeber
 - d) Die beschuldigte Person wird ermahnt; mit Bekanntgabe an die Öffentlichkeit
 - e) Die beschuldigte Person muss SGKM-Ämter niederlegen.
 - f) Die beschuldigte Person wird aus der SGKM ausgeschlossen.

- 1.10. Die Geschäftsleitung berichtet dem Vorstand.
- 1.11. Die Ethik-Kommission unterbreitet dem Vorstand jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Dabei anonymisiert sie soweit nötig Namen und Institutionen.